



ZENTRALAUSSCHUSS DER  
HOCHSCHULEHRER ÖSTERREICHS  
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR  
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

A-1010 Wien, Schottengasse 1  
Telefon (0222) 63 31 62

Bundesministerium für  
Wissenschaft u. Forschung

im Hause

*Z. N. H. 1*

*78*

ENTWURF  
GE/19 85

Datum: 19. SEP. 1985

Verteilt: 19. 9. 85 *K. H. 1*

GZl. 6268/167/85

Wien, 17. September 1985

**Betrifft:** Stellungnahme des Zentrallausschusses der Hochschullehrer Österreichs zur Ausbildung zum Facharzt für Zahn-, Mund- u. Kieferheilkunde; Regelung des Rechtsverhältnisses der Lehrgangsteilnehmer und des Ausbildungsbeitrages. GZ. 86/13-110A/85 vom 2.8.1985.

Im Anschluß an unser Schreiben GZl. 6242/166/85 vom 3.9.1985 gestattet sich der Zentrallausschuß der Hochschullehrer nunmehr die Übermittlung einer ersten Stellungnahme und begrüßt die Initiative zu einer umfassenden Regelung der zahnärztlichen Ausbildung. Einzelne Grundsatzfragen sind im vorliegenden Entwurf nach unserer Meinung noch nicht zufriedenstellend gelöst, weshalb um eine Neufassung des Entwurfes - in Zusammenarbeit mit den betroffenen Fakultäten - und neuerliche, möglichst nicht so kurzfristige Begutachtungsmöglichkeit ersucht wird.

**BEGRÜNDUNG:**

- 1) Den Aufgaben der Ärzte in Ausbildung zum Zahnarzt würde eine befristete Anstellung als Vertragsassistent mit Integration in den ärztlichen Betrieb besser entsprechen.
- 2) Die Aufnahme sollte wie bisher durch die Personalkommission nach fachlicher Eignung erfolgen. Eine Entscheidung durch eine Einzelperson wäre ein Rückschritt.
- 3) Die in den Erläuterungen angegebene Aufnahme nach dem regionalen Bedarf ist abzulehnen, da nicht praktikabel. Ein Bewerber kann nach Beendigung der Ausbildung nicht gezwungen werden, in einer bestimmten Region zu arbeiten. Eine solche Aufnahmeregelung würde zu einer Öffnung in Richtung

einer fachlich nicht begründeten Auswahl der Bewerber führen.

- 4) Die in Ausbildung stehenden Ärzte sollten adäquate demokratische Mitwirkungsrechte haben.
- 5) Bei mangelnder Eignung des in Ausbildung stehenden Arztes sollte eine vorzeitige Lösung des Dienstverhältnisses möglich sein.
- 6) Die in der Erläuterung angegebene Alternative, 2-jähriger Lehrgang - 6-jährige Facharztausbildung erscheint nicht stichhaltig. Vor allem muß der Meinung, die Ausbildung in den anderen Fächern wäre weniger, intensiv widersprochen werden ! In allen Fächern wird in der gesamten Dienstzeit ein bestimmter Ausbildungsplan erfüllt !
- 7) Einzelne Punkte der Verordnung (z.B. § 3, § 11, § 13) sollten in Zusammenarbeit mit den Kliniken überarbeitet werden.

#### ZUSAMMENFASSUNG:

Der vorliegende Entwurf bedarf einer intensiven Bearbeitung in Zusammenarbeit mit den betroffenen Kliniken und Fakultäten sowie der Ärztekammer.

Für diese Beratungen sollte eine Frist von einigen Monaten eingeräumt werden.

Für den Zentralausschuß:

AO.Univ.Professor  
Dr. R. KREPLER eh.

O.Univ.Professor  
Dr. M. KUNZE eh.

Univ.Dozent  
Dr. A. SUPPAN eh.